

**Vierzehnte Satzung zur Änderung  
der Zwischenprüfungsordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. September 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1992 (KWMBI II S. 398), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2003 (KWMBI II S. 2060), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht erhalten die §§ 28, 47 bis 50 folgende Fassung:

- „§ 28 (gestrichen)
- § 47 Griechisch/Gräzistik
- § 48 Latein/Latinistik
- § 49 Russisch/Russistik
- § 50 Slavistik“

2. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen können schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise erbracht werden.“

3. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Prüfungstermine und die Meldefrist werden spätestens einen Monat vor Prüfungsbeginn durch öffentlichen Aushang an für Bekanntmachungen des Prüfungsamts vorgesehenen Stellen bekannt gegeben.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. d wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Der Nachweis der erforderlichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind, wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte o. ä. geführt, soweit sich nicht aus den Besonderen Bestimmungen etwas anderes ergibt.“

bb) In Buchst. f werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „Buchst. b bis d“ eingefügt.

bb) Buchst. b wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Buchst. c bis e werden die Buchst. b bis d.

dd) Es wird folgender neuer Buchst. e angefügt:

„e) Studienbegleitende Leistungsnachweise nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen mit einer rechtsverbindlichen Erklärung, dass diese studienbegleitenden Leistungsnachweise als Ersatz für eine Prüfungsleistung gelten sollen.“

5. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Entscheidung über die Zulassung wird durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Art und Umfang der Zwischenprüfung sind den Besonderen Bestimmungen zu entnehmen. Nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen können schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise erbracht werden.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Voraussetzungen für den Erwerb studienbegleitender Leistungsnachweise werden vom jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“

7. In § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Klausurarbeiten können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.“

8. In § 13 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Mündliche Prüfungen können nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „sowie studienbegleitende Leistungsnachweise“ eingefügt.

b) In Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Ein studienbegleitender Leistungsnachweis kann nur dann als Ersatz einer Prüfungsleistung gelten, wenn er mindestens mit der Note ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt.

„Für die Wiederholung studienbegleitender Leistungsnachweise gilt § 9 Abs. 5.“

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden, sofern nicht dem Prüfungskandidaten auf Antrag wegen besonderer Gründe vom Fachprüfungsbeauftragten eine Nachfrist gewährt wird.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

12. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28: (gestrichen)“

13. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Doppelpunkt die Worte „Fach 'Russisch' in Lehramtsstudiengängen“ und ein Strichpunkt eingefügt.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach (Lehramtsstudiengang oder Magisterstudiengang):

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch I - IV (24 SWS),
- einem Phonetikkurs Russisch,
- einem Diktatkurs Russisch
- einem Lektürekurs Neurussisch,
- der Einführung in die Literaturwissenschaft,

- der Einführung in die Sprachwissenschaft,
- einem Proseminar Sprachwissenschaft (= Altkirchenslawisch),
- einem Proseminar Literaturwissenschaft.

b) Nebenfach (Magisterstudiengang):

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch I - IV (18 SWS),
- einem thematischen Proseminar nach Wahl.“

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Nichtbestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 Buchst. a und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 Buchst. b sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.“

14. 49 a wird gestrichen.

15. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50: Fächer "Slavistik mit Schwerpunkt Russisch", "Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch", "Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch" und "Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch" als Hauptfach oder Nebenfach im Magisterstudiengang

(1) Zulassungsvoraussetzungen

a) Hauptfach

Bei Wahl "Slavistik mit Schwerpunkt Russisch":

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachpraktischen Ausbildung Russisch I - IV (22 SWS),
- einem Lektürekurs Neurussisch,
- der sprachpraktischen Ausbildung in der 2. Slavine (4 SWS).

In der Kombination mit einem slavistischen Nebenfach darf die Schwerpunktsprache des Nebenfachs nicht als 2. Slavine gewählt werden.

Bei Wahl "Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch, Tschechisch oder Serbisch/Kroatisch":

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der Ausbildung in der ersten slav. Sprache (16 SWS)
- der Ausbildung im Russischen (12 SWS);

sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der Einführung in die Literaturwissenschaft,
- der Einführung in die Sprachwissenschaft,
- einem Proseminar Altkirchenslavisch,
- einem Proseminar Literaturwissenschaft.

b) Nebenfach:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an

- der sprachprakt. Ausbildung in der Schwerpunktsprache (16 SWS),
- einem thematischen Proseminar nach Wahl,
- einer wissenschaftl. Übung oder Proseminar nach Wahl\*.

\* entfällt bei der Kombination mit dem HF Slavistik

(2) Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung:

- Übersetzung eines mittelschweren Textes aus dem Deutschen in die Schwerpunktsprache (Länge: etwa 250 Wörter; Bearbeitungszeit: 2 Stunden),
- Fragen zur Grammatik (Bearbeitungszeit: 1 Stunde).

b) Mündliche Prüfung:

- Nachweis von Sprechfertigkeit und Aussprachebeherrschung sowie von Grundkenntnissen in Landeskunde im Anschluss an zwei vom Prüfling angegebene Themen (eines davon in der Schwerpunktsprache; Dauer: ca. 10 Minuten),
- Nachweis der Vertrautheit mit den Grundbegriffen der Sprach- oder Literaturwissenschaft im Anschluss an drei, im Nebenfach an zwei vom Prüfling angegebene Schwerpunkte (Dauer: im Hauptfach ca. 30 Minuten, im Nebenfach ca. 20 Minuten).

(3) Nichtbestehen der Prüfung

Die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 Buchst. a und die mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 Buchst. b sind Teilfachprüfungen im Sinne von § 16 Abs. 1. Bei Nichtbestehen einer der beiden Teilfachprüfungen kann diese Prüfung wiederholt werden.“

16. In § 58 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Die schriftliche oder die mündliche Prüfung kann ersetzt werden durch zwei mindestens mit ‚ausreichend‘ benotete studienbegleitende Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Teilgebiet; diese müssen zusätzlich zu den nach Absatz 1 vorgesehenen erworben werden, sofern die Möglichkeit zum Erwerb entsprechender Leistungsnachweise angeboten wird. <sup>3</sup>Sofern eine der Prüfungen durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt wird, so ist die Note für das entsprechende Teilgebiet das auf eine Stelle nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der Noten der drei Leistungsnachweise.“

17. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „I. Fächerübersicht“ wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„<sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Nebenfach aus dem Angebot einer anderen Universität gewählt werden. <sup>4</sup>Für ein zugelassenes Nebenfach aus einer anderen Universität werden die dortigen Bestimmungen angewandt. <sup>5</sup>§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.“

bb) Die Fächergruppe 13 erhält folgende Fassung:

„13.1 Russistik (H, N)

13.2 Slavistik mit Schwerpunkt Russisch (H, N)

13.3 Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch (H, N)

13.4 Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch (H, N)

13.5 Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch (H, N)“

- b) Im Abschnitt „II. Kombination von Hauptfach und Nebenfächern“ wird Abs. 2 Nr. 3 wie folgt geändert:
- aa) Buchst. a und Buchst. b werden zu Buchst. a zusammengefasst und erhält folgende Fassung:
- „a) In der Fächergruppe 13 sind nur folgende Kombinationen zulässig:
- Russistik als Hauptfach oder Nebenfach kann nur mit einem Nebenfach Slavistik 13.3 bis 13.5 kombiniert werden.
  - Ein Hauptfach der Fächergruppe 13.2 bis 13.5 kann nur mit einem Nebenfach 13.3 bis 13.5 kombiniert werden.
  - Die Fächer 13.2 bis 13.5 sind als Nebenfächer beliebig miteinander kombinierbar.“
- bb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Grundstudium und nicht zugleich im ersten Fachsemester befinden, können die Zwischenprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen (gilt für die Änderungen in der Fächergruppe Russistik/Slavistik).



**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 28. Mai 2003 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 31. Juli 2003, Nr. X/4- 5e66Z - 10b/33 699.**

**Bamberg, 30. September 2003**

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert**  
**Rektor**

**Die Satzung wurde am 30. September 2003 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2003.**